OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604410/3/EW

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des E F, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.03.2021, GZ: BHLL/921100006165/21, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Land-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.01.2021, GZ: BHLL/921100006165/21, mit der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen nach § 9 Abs 1, 11 Abs 2, § 14 Abs 1, § 15 Abs 1, § 38 Abs 1 lit a und § 52 lit a Z 10a StVO, in insgesamt 10 Fällen eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 640 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 12 Tagen und 5 Stunden verhängt wurde, wurde am 25.01.2021 vom Empfänger übernommen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 26.02.2021 Einspruch.

I.3. Aufgrund des Verspätungsvorhaltes der belangten Behörde vom 02.03.2021 führte der Bf in seiner Eingabe per E-Mail vom 16.03.2021 aus, dass er es in der Frist leider nicht geschafft habe, da er zunächst klären wollte, ob ihm seine Rechtschutzversicherung bei der Erhebung des Einspruchs helfen könne, da er sich nicht so gut auskenne. Außerdem sei er auch nebenbei noch stationär gewesen.

I.4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25.03.2021 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 12.04.2021 rechtzeitig Beschwerde, mit der Begründung, dass er sich bei der Verkehrskontrolle kooperativ verhalten habe, da ihm bewusst gewesen sei, zu schnell gewesen zu sein. Aber er habe so schnell wie möglich zu seinem Sohn ins Kinderspital gemusst. Zu den einzelnen Strafpunkten der Strafverfügung führt er aus, dass er nur 2-mal die Spur gewechselt und nur einmal rechts überholt habe. Ein Anhalten bei gelb blinkend sei ihm aufgrund seiner Geschwindigkeit nicht mehr möglich gewesen. Beim Umkehren habe er keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert. Außerdem ersuche er wegen seiner angespannten finanziellen Lage um eine Minderung der Strafe bzw. um Ratenzahlung.

I.6. Mit Schreiben vom 13.04.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

II.1. Gegenüber dem Bf wurde zunächst die zu Punkt I.1. dargestellte Strafverfügung erlassen, mit welcher ihm die dort dargestellten Übertretungen der StVO vorgeworfen wurden.

II.2. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Sendung zugestellt. Der Bf hat diese am 25.01.2021 persönlich übernommen.

II.3. Mit Eingabe per E-Mail vom 26.02.2021 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.4. Mit dem zu Punkt I.4. dargestellten Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

II.5. In seiner zu Punkt I.3. dargestellten Eingabe zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde brachte der Bf vor, dass er es leider in der Frist nicht geschafft hat, Einspruch zu erheben, da er zunächst klären wollte, ob ihm seine Rechtschutzversicherung bei der Erhebung des Einspruchs helfen könne.

II.6. Der Bf war zum Zeitpunkt der Übergabe wohnhaft in der x.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorliegenden Behördenakt und dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister [ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus lückenlos und nachvollziehbar, insbesondere das Datum der Zustellung der Strafverfügung und des Einlangens des Einspruchs bei der belangten Behörde. Aus dem Akteninhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bf die Strafverfügung am 25.01.2021 übernommen hat [Rückschein zur Strafverfügung ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Nachdem die Übernahme der Strafverfügung durch den Bf vom Zusteller aufgrund des im Akt befindlichen, als öffentliche Urkunde vollen Beweis liefernden, Rückscheines, belegt ist, konnten weitere Erhebungen (insbesondere zu einem vom Bf behaupteten stationären Aufenthalt nach der Zustellung der Strafverfügung) unterbleiben. Hervorzuheben ist auch, dass die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs vom Bf selbst in seiner Stellungnahme vom 16.03.2021 zugegeben und nicht bestritten wurde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte somit abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), zumal zudem über einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu entscheiden war und der Beschwerdeführer keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

IV. Rechtliche Begründung:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 13 Abs 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Als „Abgabestelle“ definiert § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

IV.2. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) ordnungsgemäß zugestellt.

Die Zustellung erfolgte durch persönliche Übernahme am 25.01.2021 an der Wohnadresse des Bf. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den

vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen keine Zweifel und hat ein etwaiger stationärer Aufenthalt in einem Krankhaus nach der persönlichen Übernahme der Strafverfügung durch den Bf keine Auswirkung auf die ordnungsgemäße Zustellung. Nach der Beweislage sind daher keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 25.01.2021 erfolgten Zustellung seinen Einspruch spätestens am 08.02.2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung. Die Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde war deshalb rechtmäßig.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine allfällige Ratenzahlung mit der belangten Behörde zu vereinbaren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer